

Held Berdnik Astner & Partner
Rechtsanwälte GmbH

hba

Gut gegen
einsame
Entscheidungen.www.hba.at
Graz Wien Klagenfurt Zürich

Max Schrems ist doch ein Verbraucher

Das OLG Wien korrigiert die erstinstanzliche Entscheidung.

Wien. Das Oberlandesgericht (OLG) Wien hat in einer Entscheidung zur Zulässigkeit der Facebook-Sammelklage dem Datenschutzaktivisten Max Schrems nach dessen Angaben in 20 von 22 Punkten recht gegeben. Die Einwände von Facebook, dass die Gerichte in Wien unzuständig wären, wurden abgewiesen.

Das OLG hat festgestellt, dass Schrems zu Recht am Landesgericht Wien Klage gegen Facebook eingebracht hat, da er als Verbraucher an seinem Heimatgerichtsstand klagen kann. Facebook hat argumentiert, Schrems betreibe die Klage beruflich. Diese Ansicht wies das OLG zurück. Allerdings kann der Kläger keine anderen Privatnutzer im Rahmen einer Sammelklage vertreten: Laut OLG geht die Verbrauchereigenschaft unter, sobald ein Anspruch von einem Verbraucher auf einen anderen Verbraucher übergeht. Da es zur Frage der „internationalen Sammelklage“ noch keine OGH-Rechtsprechung gibt, wurde jedoch in diesem Punkt ein ordentliches Rechtsmittel an das Höchstgericht zugelassen.

Inhaltlich alles offen

Schrems hatte gegen die Entscheidung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen berufen, das die Klage gegen das US-Unternehmen wegen angeblicher Verstöße gegen den Datenschutz aus formalen Gründen für unzulässig erklärt hatte. Der Klage hatten sich mehr als 25.000 User des sozialen Netzwerks angeschlossen. Über den Inhalt der Klage wurde nicht entschieden, da das Gericht die Fragen der Zulässigkeit und Zuständigkeit davon trennte. Nun muss sich Facebook also vor einem österreichischen Gericht verantworten. Ein Ergebnis, mit dem der Konzern wohl nicht gerechnet hat. (APA/red.)

Banken als „wahre Datenschützer“

Praxisdialog. Die Vorschriften zur Geldwäscheprävention haben jetzt schon ihre Tücken. 2017 steht die nächste Verschärfung ins Haus.

VON CHRISTINE KARY

Wien. „Man bezeichnet mich immer als Datenschützer. Dagegen verahre ich mich, ich bin Menschenrechtsaktivist. Die Datenschützer sind Sie.“ Schon mit diesem Einstieg sorgte Georg Markus Kainz bei seinen Zuhörern aus der Banken-, Versicherungs- und Finanzberaterbranche für verblüffte Gesichter. Was er dann zu erzählen hatte, löste bei etlichen Betroffenen aus.

Zum Praxisdialog Geldwäsche geladen hatte die AFPA, ein Verband von Versicherungsvermittlern und Finanzberatern. Es ging um „gläserne Kunden, transparente Vermittler“ und den Umgang mit Kundendaten. IT-Experte Kainz kommt vom Verein Quintessenz, der sich laut Eigendefinition der „Wiederherstellung der Bürgerrechte im Informationszeitalter“ verschrieben hat. Datenschützer nennt er Banken, Versicherungen, Berater und Vermittler deshalb, weil sie Kundendaten generieren, sammeln, speichern. Und weil sie von Gesetzes wegen die Sicherheit dieser Daten garantieren müssen, wofür sie auch haften.

Landen Daten auf US-Servern?

Durch den von Max Schrems erwirkten EuGH-Entscheid zum Safe-Harbor-Abkommen hat das eine zusätzliche Dimension bekommen: Weil das Abkommen für ungültig erklärt wurde, dürfen Daten nun nicht mehr ohne Weiteres auf US-Servern gespeichert werden. Das betrifft nicht nur die Kommunikation mit US-Geschäftspartnern oder innerhalb von internationalen Konzernen: Kainz meint, dass Unternehmen, um ihrer Pflicht zum Schutz von Kundendaten Genüge zu tun, jetzt etwa die Nutzung von Gmail- und Hotmail-Adressen für Datenübermittlungen überdenken müssen. Die Pflicht von US-Unternehmen, mit Ermittlungsbehörden zu kooperieren, sei Realität – und unter weitaus strengere Sanktionen gestellt als ein Datenschutzverstoß hierzulande, der 40.000 Euro „kosten“ kann. „Und US-Ermittler gehen manchmal nicht zum betreffenden Unternehmen, sondern direkt zum Provider, wenn sie Daten wollen.“

Auch hierzulande müssen immer mehr Daten im gesetzlichen

Auftrag gesammelt und verfügbar gehalten werden – unter anderem unter dem Titel Geldwäscheprävention. „Immer mehr Vorgänge sind zu dokumentieren, immer mehr Abfragen zu machen. Und die eingesetzte Technik wird immer komplizierter“, sagt Kainz. In den Unternehmen selbst werden diese Daten nach seiner Erfahrung meist gut geschützt. „Aber alle Geräte sind mit dem Netz verbunden.“ Und das ist die Schwachstelle. Der IT-Spezialist berichtet von Backdoors (Hintertüren), die auch in Europa Sicherheitsbehörden Einsicht ermöglichen. Über Spionagesoftware, eingeschleust bei Software-Updates. Über Handy-Ortung („Das geht auf einen Meter genau. Man kann feststellen, wer hier neben wem sitzt.“). Und dann gibt es noch diverse Sicherheitslücken in Serverräumen – und Schadprogramme wie „Heartbleed“. All das sind Risikofaktoren für jene Unternehmen, die für die Sicher-



Angelika Trautmann, Compliance-Expertin. [Foto Risavy]

heit von Kundendaten verantwortlich sind. Dazu kommen datenschutzrechtliche Pflichten, die kaum jemandem bewusst sind. So bedeute der Grundsatz der Datensparsamkeit, dass man nur speichern darf, was man wirklich braucht, und alles, was man nicht mehr benötigt, umgehend löschen muss. Aber wer macht das schon? Wer durchforstet wirklich regelmäßig seine Datenbestände, bloß um festzustellen, was zu löschen ist?

Bank als Mittäter

Zuvor schon hatten Josef Mahr vom Bundeskriminalamt und Angelika Trautmann, Vorstandsmitglied von Transparency International und Leiterin der Geldwäscheprävention bei der Bawag PSK, über die andere Seite des Themenkomplexes gesprochen: über jene Pflichten, die sich für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors aus den Vorschriften zur Geldwäscheprävention erge-

ben. Diese lassen die Datensammlungen noch mehr ausufern und bringen weitere Haftungsrisiken mit sich. Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist immer noch vieles unklar – mit der vierten Geldwäscherichtlinie, die bis Juni 2017 umgesetzt werden muss, stehen weitere Verschärfungen ins Haus. Unter anderem soll dann auch der „Steuroptimierung“ stärker zu Leibe gerückt und generell die Bestimmungen über die Beitrags-täterschaft verschärft werden: Mitarbeiter von Banken und Finanzdienstleistern werden dann schneller als bisher mit einem Fuß im Kriminal stehen, wenn sie ihre Kunden nicht an Rechtsverstößen hindern.



Georg Markus Kainz, IT-Experte, Aktivist. [Foto Risavy]

Dabei sind auch jetzt schon die Haftungsrisiken beachtlich. Zum Beispiel gibt es die Verpflichtung, nicht nur die Kunden zu identifizieren, sondern auch festzustellen, ob der Kunde in eigenem oder fremdem Namen bzw. auf eigene oder fremde Rechnung handelt. Verschleiert ein Kunde eine Treuhandenschaft, besteht Anzeigepflicht.

Wann ist es Treuhandenschaft?

Aber abgesehen davon, dass das oft schwer feststellbar ist, schießt die bestehende Regelung – bei strenger Auslegung – zum Teil über das Ziel hinaus. Trautmann schildert folgenden Fall: Eine Frau drückt ihrem Mann 35 Euro in die Hand und bittet ihn, damit einen Strafzettel für sie zu bezahlen. Er zahlt das Geld auf sein Konto ein und tätigt von dort aus die Überweisung. Selbst das ist genau genommen eine Treuhandenschaft und somit offenzulegen. Denn bei dauernden Geschäftsbeziehungen – und eine solche besteht, wenn man bei einer Bank sein Konto hat – sieht das Gesetz hier keine Geringfügigkeitsgrenze vor (anders bei einzelnen Transaktionen, hier gilt die Offenlegungspflicht ab 15.000 Euro.)

Bei Treuhandschaften muss man als Kunde nicht nur den eigenen Ausweis vorlegen, sondern auch eine Ausweiskopie des Treugebers. Das hat sich noch wenig herumgesprochen: Bei größeren Transaktionen für eine andere Person wird die Frage nach deren Ausweis zwar am Bankschalter meist gestellt, löst bei den betroffenen Kunden aber oft Ratlosigkeit aus.



Der von Max Schrems erwirkte EuGH-Entscheid erhöht die Datenschutzerfordernungen für Unternehmen mit US-Kontakt. Auch Finanzdienstleister sind betroffen. [AFP]

Der Wall zwischen Business und Familie ist rechtlich notwendig

Einlagenrückgewähr. Die Vermengung zwischen Privat und Unternehmen ist verhängnisvoll, wenn der Familienbetrieb eine Kapitalgesellschaft ist.

VON JUDITH HECHT

Wien. „Familienunternehmen haben eine eigene Dynamik, die das Geheimnis ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist, die aber rechtlich auch problematisch sein kann“, sagt Rechtsanwältin Anna Rubin-Kuhn vergangenen Dienstag bei der Veranstaltung „Family Business im Fokus“, zu der Deloitte Österreich geladen hat.

Schwierig wird es dann, wenn sich der Unternehmer wenig Gedanken darüber macht, wo das Geschäft aufhört und die Familie beginnt. „Solange jemand sein Unternehmen als Einzelunternehmen führt, ist die Vermengung von Geschäfts- und Privatbereich jedenfalls zivilrechtlich nicht weiter von Relevanz. Denn der Unternehmer haftet ja ohnehin mit seinem Privat-

vermögen für die Unternehmensverbindlichkeiten“, so Rubin-Kuhn. Wird das Unternehmen jedoch in Form einer Kapitalgesellschaft geführt, kann die Vermengung verhängnisvoll werden.

„Verbot der Einlagenrückgewähr“ sind jene Worte, die in diesem Zusammenhang Steuerberatern und Rechtsanwälten gleichermaßen einschließen. Es besagt nichts anderes, als dass strikt zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und dem des Gesellschafters zu unterscheiden ist. „Vereinfacht gesagt: Der Gesellschafter kann der Gesellschaft nicht einfach etwas wegnehmen“, sagt Rubin-Kuhn. Es sei denn, die Vermögensübertragung beruht auf einem Gewinnverwendungsbeschluss, sie steht einer angemessenen Gegenleistung des Gesellschafters gegenüber oder die

Vermögensübertragung beruht auf einer gesetzlichen Ausnahme wie etwa einer Kapitalherabsetzung. Der Zweck des Verbots ist, das Vermögen der Gesellschaft zu erhalten, die Gläubiger und auch die anderen Mitgesellschafter zu schützen.

Hätte das ein Dritter gemacht?

Was abstrakt so klar scheint, ist es im Konkreten nicht. Anders ist nicht zu erklären, dass es in der Praxis zahlreiche Beispiele für das verbotene Vorgehen gibt. „Der augenscheinlichste Fall – daher auch offene Einlagenrückgewähr genannt – ist jener, bei dem der Gesellschafter einfach in die Kassa der Gesellschaft greift und sich Geld nimmt“, sagt Rubin-Kuhn. Aber auch subtilere Fälle sind an der Tagesordnung: Ein Gesellschafter schließt mit der Gesellschaft ein für ihn derart güns-

tiges Rechtsgeschäft, das kein Dritter mit ihm je freiwillig abgeschlossen hätte. Der Patron ist beispielsweise Eigentümer einer Liegenschaft, auf der sich auch das Firmengebäude und im obersten Stock ein schickes, großzügiges Penthouse befinden. Die Unternehmerfamilie wohnt darin und zahlt dafür einen Mietzins von 300 Euro im Monat. „Geht gar nicht“, sagt die Anwältin. „Ein klassischer Fall von verdeckter Einlagenrückgewähr.“

Andere Klassiker: Der Unternehmer kauft der Gesellschaft das Firmenauto, das 50.000 Euro wert ist, zu 30.000 Euro ab. Oder er lässt sich von der Gesellschaft ein Darlehen gewähren – freilich ohne Zinsen dafür zahlen zu müssen. „All diese Geschäfte haben eines gemeinsam: Die Gesellschaft hätte sie mit einem gesellschafts-

fremden Dritten nicht abgeschlossen.“ Und noch eines ist typisch: Die Familie macht sich dazu keine Gedanken, solange sie ihr Unternehmen selbst führt. Das ändert sich jedoch, wenn es veräußert oder insolvent wird. Doch was passiert dann? Die Konsequenzen sind klar: „Rechtsgeschäfte, die eine verbotene Einlagenrückgewähr darstellen, sind nichtig. Das bedeutet, die Geschäftsführung muss die Leistungen für die Gesellschaft zurückfordern. Tun das die Geschäftsführer nicht, haften sie der Gesellschaft für den entstandenen Vermögensnachteil.“ Haarg wird es für sie auch, wenn der Gesellschafter kein Geld hat und nichts mehr zurückzahlen kann. Rubin-Kuhn: „Dann haften die Geschäftsführer wiederum und in gewissen Fällen auch die Mitgesellschafter.“